

Unbefristetes Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungsverträgen

—

Status quo und offene Fragen

RA Dr. Christian Wolf

Jänner 2018

Anlassfall

Walter Endress gg. Allianz Lebensversicherung AG

- Der EuGH hatte (aufgrund einer Vorlage des deutschen BGH) die Frage zu beantworten, ob das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers europarechtskonform befristet werden kann, auch wenn dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages nicht alle von Gesetzes wegen erforderlichen Informationen, insbesondere auch zum Rücktrittsrecht, erteilt worden sind.

Anlassfall

Walter Endress gg. Allianz Lebensversicherung AG

- Erwägungen des EuGH
 - Die Zweite und Dritte Richtlinie Lebensversicherung bezwecken unter anderem die Sicherstellung der Belehrung des Versicherungsnehmers über sein Rücktrittsrecht bei Vertragsabschluss.
 - Eine nationale Regelung, wonach dieses Recht bereits zu einem Zeitpunkt erlischt, zu dem der Versicherungsnehmer über dieses Recht nicht belehrt worden war, läuft dem Zweck der Richtlinien zuwider.

Anlassfall

Walter Endress gg. Allianz Lebensversicherung AG

- Erwägungen des EuGH
 - Verbraucher als schwächere Vertragspartner haben bei rechtlich komplexen Produkten wie zB einer Lebensversicherung häufig keine Möglichkeit, Preis und Qualität des angebotenen Vertrages zu vergleichen, weswegen sie ein Rücktrittsrecht benötigen, um die mit Abschluss des Vertrages übernommenen Pflichten noch einmal überdenken zu können.

Anlassfall

Walter Endress gg. Allianz Lebensversicherung AG

- Urteil des EuGH (C-209/12)
 - Art. 15 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung in Verbindung mit Art. 31 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der ein Rücktrittsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt belehrt worden ist.

Europarechtliche Vorgaben

Zweite und Dritte Richtlinie Lebensversicherung

- Maßgebliche Bestimmungen
 - Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.

Europarechtliche Vorgaben

Zweite und Dritte Richtlinie Lebensversicherung

- Maßgebliche Bestimmungen
 - Vor Abschluss des Versicherungsvertrags sind dem Versicherungsnehmer mindestens die in Anhang II Buchstabe A angeführten Angaben mitzuteilen.
 - Vor Abschluss des Vertrages mitzuteilende Informationen (ua)
 - Modalitäten der Ausübung des Widerrufs und Rücktrittsrechts

Rechtsprechung des deutschen BGH

IV ZR 76/11, IV ZR 329/14 und IV ZR 260/11

- Ist der Versicherungsvertrag auf der Grundlage des § 5a VVG aF nicht wirksam zustande gekommen, weil der Versicherungsnehmer rechtzeitig den Widerspruch erklärt hat, kann der Versicherungsnehmer grundsätzlich auch die Rückzahlung der geleisteten Prämien verlangen.
- Der Versicherungsnehmer kann jedoch nicht uneingeschränkt alle Prämien zurückfordern, sondern muss sich jedenfalls den während der Dauer des aufrechten Vertrages genossenen Versicherungsschutz als Vorteil anrechnen lassen.

Rechtsprechung des deutschen BGH

IV ZR 76/11, IV ZR 329/14 und IV ZR 260/11

- Der Wert des Versicherungsschutzes kann unter Berücksichtigung der Prämienkalkulation bemessen werden. Bei Lebensversicherungsverträgen kann etwa dem Risikoanteil Bedeutung zukommen.

Rechtsprechung des deutschen BGH

IV ZR 384/14 und IV ZR 448/14

- Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen
 - den gewährten Versicherungsschutz (Risikoanteil der Prämie)

- Sofern der Vertrag vor Rücktritt bereits gekündigt wurde, muss sich der Versicherungsnehmer weiters anrechnen lassen
 - den Rückkaufswert, den er bereits erhalten hat;
 - die KESt, die der Versicherer für den Versicherungsnehmer bei Auszahlung des Rückkaufswertes an das Finanzamt abgeführt hat

Rechtsprechung des deutschen BGH

IV ZR 384/14 und IV ZR 448/14

- Der Versicherungsnehmer muss sich nicht anrechnen lassen
 - Abschluss- und Verwaltungskosten
- Dem Versicherungsnehmer steht weiters ein Bereicherungsanspruch in Höhe des vom Versicherer aus der Veranlagung der Kundengelder gezogenen Nutzens zu, wobei die Beweislast für die Höhe den Versicherungsnehmer trifft.

Rechtsprechung des deutschen BGH

IV ZR 513/14

- Bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung muss sich der Versicherungsnehmer Verluste anrechnen lassen, die die Fonds, in die die Sparanteile der von ihm gezahlten Prämien angelegt worden sind, erlitten haben.
- Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer nur tatsächlich gezogene Nutzungen herausverlangen. Er kann seinen Tatsachenvortrag nicht ohne Bezug zur Ertragslage des jeweiligen Versicherers auf eine tatsächliche Vermutung einer Gewinnerzielung in bestimmter Höhe stützen.

Rechtsprechung des deutschen BGH

IV ZR 130/15

- Auch bei fehlerhafter Belehrung über das Rücktrittsrecht kann ein Bereicherungsanspruch des Versicherungsnehmers wegen widersprüchlichen Verhaltens ausgeschlossen sein.
- Im konkreten Fall hatte der Versicherungsnehmer bereits zwei Monate nach Erhalt der Polizza seine Ansprüche aus der Lebensversicherung als Sicherheit für ein Darlehen an eine Bank abgetreten, worüber der Versicherer auch informiert wurde.

Rechtsprechung des deutschen BGH

IV ZR 130/15

- Nach Prämienzahlung über mehr als acht Jahre trat der Versicherungsnehmer die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag ein weiteres Mal an eine Bank zur Sicherung der Ansprüche aus einem Kreditvertrag ab. Auch darüber wurde der Versicherer informiert.
- Der enge zeitliche Zusammenhang zwischen Abschluss des Versicherungsvertrages und dessen Einsatz zur Kreditbesicherung sowie die Abtretung der Todesfallleistung durfte beim Versicherer ein schutzwürdiges Vertrauen in den unbedingten Bestand des Versicherungsvertrages begründen.

Rechtsprechung des deutschen BGH

IV ZR 130/15

- Die mehrjährige „Verwendung“ des Versicherungsvertrages als Kreditsicherheit einerseits und der später erfolgte Widerruf der Vertragserklärung andererseits stellen ein widersprüchliches Verhalten des Versicherungsnehmers dar.
- Unter diesen Umständen ist die Ausübung des Widerspruchrechts (gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F.) treuwidrig, sodass dem Versicherungsnehmer auch kein Bereicherungsanspruch zusteht.

Rechtsprechung des deutschen BGH

aber: IV ZR 482/14

- Der Versicherungsnehmer verwirkt sein Rücktrittsrecht nicht schon allein deshalb, weil er den Lebensversicherungsvertrag als Sicherungsmittel für einen Kredit einsetzt.
- Die Verwendung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Sicherung der Rechte Dritter aus einem Darlehensvertrag lässt keinen zwingenden Schluss darauf zu, dass der Versicherungsnehmer in Kenntnis seines Rücktrittsrechtes vom Vertrag trotzdem an diesem festgehalten und von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht hätte.

Rechtsprechung des deutschen BGH

IV ZR 173/15 und IV ZR 176/15

- Eine ordnungsgemäße Belehrung über das Rücktrittsrecht hat durch den Versicherer auch dann zu erfolgen, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss durch einen Makler beraten wurde.
- Darauf, ob der Versicherungsnehmer trotz nicht ordnungsgemäßer Belehrung über sein Rücktrittsrecht gleichwohl Bescheid wusste, kommt es nicht an. Die Frage der Ordnungsgemäßheit der Belehrung ist abstrakt zu beantworten.

Rechtsprechung des deutschen BGH

IV ZR 499/14

- Die Ausübung des Widerspruchsrechts mehr als zehn Jahre nach Vertragsbeginn wird auch nicht dadurch verwirkt, dass sich der Versicherungsnehmer während aufrechem Vertrag nach dem Umfang des Versicherungsschutzes erkundigt hat.
- Der Versicherer kann eine derartige Anfrage eines Versicherungsnehmers, der nicht ordnungsgemäß über sein Rücktrittsrecht belehrt wurde, nicht als eine Bestätigung seines Interesses am Fortbestand des Versicherungsvertrages verstehen.

Entscheidung des deutschen BverfG

1 BvR 2230/15 und 1 BvR 2231/15

- Die Rechtsprechung des BGH zum Rücktrittsrecht bei unterbliebener oder unrichtiger Belehrung über das Widerspruchsrecht begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.
- Die Gewährung eines „ewigen“ Rücktrittsrechts bei Lebensversicherungsverträgen ist daher grundsätzlich zulässig.

Entscheidung des OGH zu 7 Ob 107/15h

Sachverhalt

- Verbraucher schloss am 27.11.2006 mit einer in Luxemburg ansässigen Versicherungsgesellschaft einen Vertrag über eine fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung ab.
- Bei Vertragsabschluss wurde ihm eine Verbraucherinformation übergeben. Darin war auch eine Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 165a VersVG mit einer Rücktrittsfrist von zwei Wochen – statt 30 Tagen entsprechend der österreichischen Rechtslage im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – enthalten.

Entscheidung des OGH zu 7 Ob 107/15h

Sachverhalt

- Mit Schreiben vom 12.03.2014 erklärte der Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrag.
- Die Rücktrittserklärung wurde von der Versicherungsgesellschaft mit Schreiben vom 24.04.2014 mit der Begründung zurückgewiesen, die 30-tägige Rücktrittsfrist des § 165a VersVG habe bereits mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags zu laufen begonnen, weshalb die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag verspätet erfolgt sei.

Entscheidung des OGH zu 7 Ob 107/15h

Sachverhalt

- Der Versicherungsnehmer klagt die Versicherungsgesellschaft und fordert den auf den Sparanteil entfallenden Betrag der von ihm einbezahlten Versicherungsprämien zurück und begründet sein Begehren mit dem mit Schreiben vom 12.03.2014 wirksam erklärten Vertragsrücktritt.

Entscheidung des OGH zu 7 Ob 107/15h

Kernfrage

- Die beklagte Versicherungsgesellschaft hat den Versicherungsnehmer zwar über das Rücktrittsrecht belehrt, dabei aber anstelle der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach § 165a VersVG vorgesehenen 30-tägigen nur auf eine 14-tägige Rücktrittsfrist hingewiesen.
- Führt auch bereits eine bloß fehlerhafte Belehrung zu einem unbefristeten Rücktrittsrecht des Verbrauchers oder steht ein solches nur dann zu, wenn die Belehrung über das Rücktrittsrecht vor Vertragsabschluss gänzlich unterblieben ist?

Entscheidung des OGH zu 7 Ob 107/15h

Rechtliche Beurteilung

- Der EuGH hat bereits ausgesprochen, dass sowohl aus der Struktur als auch aus dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der sogenannten „Dritte Richtlinie Lebensversicherung“ (Richtlinie 92/96/EWG) eindeutig hervorgehe, dass mit ihr sichergestellt werden sollte, dass der Versicherungsnehmer insbesondere über sein Rücktrittsrecht genau belehrt werde und ihm deshalb ein unbefristetes Recht zum Rücktritt vom Vertrag dann zukommt, wenn die Belehrung über das Rücktrittsrecht fehlerhaft war.

Entscheidung des OGH zu 7 Ob 107/15h

Rechtliche Beurteilung

- Daraus folgt, dass nicht nur eine gänzlich unterbliebene, sondern auch eine fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht dazu führt, dass die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts gar nicht erst zu laufen beginnt und dem Versicherungsnehmer deshalb ein unbefristetes Recht zum Rücktritt vom Vertrag zukommt.

Entscheidung des OGH zu 7 Ob 107/15h

Rechtliche Beurteilung

- Der vom Versicherungsnehmer mit Schreiben vom 12.03.2014 erklärte Rücktritt vom Lebensversicherungsvertrag ist rechtswirksam.
- Der Klage des Versicherungsnehmers auf Refundierung des auf den Sparanteil entfallenden Betrages der von ihm einbezahlten Versicherungsprämien wurde daher stattgegeben.

Entscheidung des OGH zu 7 Ob 107/15h

Konsequenzen

- Jedenfalls bis zum 1.7.2012 hat die österreichische Rechtslage (§ 165a VersVG) nicht den europarechtlichen Vorgaben entsprochen, weil das Rücktrittsrecht auch bei fehlerhafter Belehrung 30 Tage nach der Verständigung vom Zustandekommen des Vertrages erloschen ist.
- Wurde der Verbraucher bei Abschluss eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages nicht ordnungsgemäß über sein Rücktrittsrecht belehrt, steht das Rücktrittsrecht unbefristet zu.

Entscheidung des OGH zu 7 Ob 107/15h

Ungelöste Fragen

- Anrechnung von Abschluss- und Verwaltungskosten zulasten des Versicherungsnehmers?
- Verzinsung des rückgeforderten Betrages – Höhe?
- Anrechnung von Verlusten bei fondsgebundenen Lebensversicherungen?
- Ausschluss des Rücktrittsrechts bei Verhalten wider Treu und Glauben?

Entscheidung des OGH zu 7 Ob 107/15h

Weiterführende Überlegungen

- Warum ist der OGH auf die Bestimmung des § 176 Abs 1 VersVG überhaupt nicht eingegangen?
 - *„Wird eine Kapitalversicherung für den Todesfall, die in der Art genommen ist, dass der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiss ist, durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung aufgehoben, so hat der Versicherer den auf die Versicherung entfallenden Rückkaufswert zu erstatten.“ (§ 176 Abs 1VersVG)*

Entscheidung des OGH zu 7 Ob 107/15h

Weiterführende Überlegungen

- Ist eine Nachholung der Belehrung über das Rücktrittsrecht möglich und kann dadurch die Erklärung des Rücktritts zeitlich beschränkt werden?
 - ZB § 12 Abs 1 VKrG als „Vorbildregelung“

„Der Verbraucher kann von einem Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 9 erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag.“

Entscheidung des OGH zu 7 Ob 107/15h

Weiterführende Überlegungen

- Kann sich der Versicherungsnehmer auch dann auf eine unterbliebene oder unrichtige Belehrung über das Rücktrittsrecht durch den Versicherer berufen, wenn er über das Rücktrittsrecht – zB aufgrund einer Aufklärung durch den Versicherungsmakler – ohnehin Bescheid wusste?

Möglichkeit des „verbundenen“ Rücktritts?

„Produktpaket Versicherungsvertrag + Kreditvertrag“

- Frage:

Ermöglicht der wirksam erklärte Rücktritt vom Versicherungsvertrag auch den Rücktritt von einem Kreditvertrag, wenn beide Verträge Teil eines „Produktpakets“ oder Gesamtkonzepts sind?

Möglichkeit des „verbundenen“ Rücktritts?

„Produktpaket Versicherungsvertrag + Kreditvertrag“

- Anlegervertreter argumentieren:

Ein wirksam erklärter Rücktritt von einem Versicherungsvertrag, der als Tilgungsträger oder Absicherung für einen Kredit dient, berechtigt auch zum Rücktritt vom Kreditvertrag, weil es sich um ein „Produktpaket“ handelt, bei dem die einzelnen „Bausteine“ dasselbe rechtliche Schicksal teilen müssten.

Möglichkeit des „verbundenen“ Rücktritts?

„Produktpaket Versicherungsvertrag + Kreditvertrag“

- Bis dato noch keine abschließende Beurteilung dieser Frage durch den OGH
- Sachlage mit dem sogenannten Einwendungsdurchgriff (nach § 18 KSchG, der allerdings nicht mehr in Kraft ist) vergleichbar?

Möglichkeit des „verbundenen“ Rücktritts?

„Produktpaket Versicherungsvertrag + Kreditvertrag“

- OGH 4 Ob 37/17w
 - Bei Finanzierung risikoträchtiger Beteiligungen kommt ein Einwendungsdurchgriff – ungeachtet wirtschaftlicher Einheit zwischen finanziertem Geschäft und Kreditgeschäft – weder unter dem Gesichtspunkt analoger Anwendung des § 18 KSchG noch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 901 ABGB) in Betracht, wenn sich der Finanzierer bei der Finanzierung des Erwerbs eines typischen Risikogeschäftes auf seine Finanzierungsfunktion beschränkt und in keiner Weise auf den Entschluss des Kreditnehmers, den risikobehafteten Geschäftsabschluss zu tätigen (zB durch werbende Aktivitäten, Schaffung eines Vertrauenssachverhaltes), Einfluss nimmt und auch an der Konzeption des Produktes nicht beteiligt ist.

Möglichkeit des „verbundenen“ Rücktritts?

„Produktpaket Versicherungsvertrag + Kreditvertrag“

- OGH 4 Ob 37/17w
 - Derjenige, der Kapital investieren will, kann nicht erwarten, dass der Nichteintritt seiner geschäftlichen Erwartungen auf den Finanzierer überwältzt werden kann.
 - Der OGH verwies in seiner Entscheidung – wenngleich die Bestimmung zum Zeitpunkt des Kreditvertragsabschlusses noch nicht in Geltung stand – auch auf § 13 Abs 5 VKrG, die den Einwendungsdurchgriff bei Kreditverträgen, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen, ausschließt.

Provisionsanspruch des Maklers

Gesetzliche Grundlage

- § 30 Abs 2 MaklerG

Der Anspruch auf Provision entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts, wenn und soweit der Versicherungskunde die geschuldete Prämie bezahlt hat oder zahlen hätte müssen, hätte der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt. Wenn der Versicherer gerechtfertigte Gründe für eine Beendigung des Versicherungsvertrags oder eine betragsmäßige Herabsetzung der Versicherungsprämie hat, entfällt bzw. vermindert sich der Provisionsanspruch.

Provisionsanspruch des Maklers

Rechtsprechung

- Der Provisionsanspruch des Maklers entfällt oder vermindert sich nur dann, wenn der Versicherer für eine Beendigung des Vertrages oder eine betragsmäßige Einschränkung der Prämie gerechtfertigte Gründe hat; liegen solche Gründe nicht vor und haben Versicherer und Makler nichts anderes vereinbart, kann der Versicherer zwar den Vertrag beenden, die Provisionsansprüche des Maklers bleiben aber bestehen. (7 Ob 28/06b)

Provisionsanspruch des Maklers

Rechtsprechung

- Der Provisionsanspruch des Maklers entfällt, wenn der Versicherungsvertrag vom Versicherer vorzeitig aufgelöst wurde, auch wenn der wichtige Grund nicht aus der Sphäre des Maklers kommt.
(1 Ob 278/02t)
- Entfall des Provisionsanspruches bei einvernehmlicher Vertragsaufhebung wegen Geschäftsirrtums *(7 Ob 170/01b)*

Provisionsanspruch des Maklers

Rechtsprechung

- Der Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers, der den Versicherungsvertrag vermittelt, bleibt (nur) insoweit bestehen, als der Versicherer den Vertrag aus objektiv nicht gerechtfertigten bzw (allein oder überwiegend) seiner Sphäre zuzurechnenden Gründen gar nicht ausführt oder früher beendet, als dies nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten gewesen wäre. (*1 Ob 278/02t*)

Aliquotierung der Provision nach Vertragsrücktritt

OGH 1 Ob 118/15g und 8 Ob 121/14y

- Ist eine Rückstellung der vom Unternehmer erbrachten Leistungen unmöglich oder untunlich, hat der Verbraucher nach § 4 Abs 2 KSchG deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Ein Ersatz gebührt demnach nicht schon dann, wenn das Geleistete einen objektiven Wert hatte, sondern nach Maßgabe des subjektiven Nutzens für den Konsumenten. Der Unternehmer soll nicht durch möglichst rasche Leistung das Rücktrittsrecht des überrumpelten Konsumenten aushöhlen können.

Aliquotierung der Provision nach Vertragsrücktritt

OGH 1 Ob 118/15g und 8 Ob 121/14y

- Nach § 176 Abs 6 VersVG hat der Vermittler im Fall der vorzeitigen Auflösung einer kapitalbildenden Lebensversicherung Anspruch nur auf jenen Teil der Provision samt Nebengebühren, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit (Prämienzahlungsdauer) und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit (Prämienzahlungsdauer) entspricht.

Aliquotierung der Provision nach Vertragsrücktritt

OGH 1 Ob 118/15g und 8 Ob 121/14y

- Es besteht kein gerechtfertigter Grund, unterschiedliche Rücktrittsfolgen eintreten zu lassen, je nachdem ob der Kunde die Provision zusammen mit der Prämie an den Versicherer oder unmittelbar an den Makler zu zahlen hat.

Aliquotierung der Provision nach Vertragsrücktritt

OGH 1 Ob 118/15g und 8 Ob 121/14y

- Tritt der Verbraucher unter Berufung auf §§ 25, 12 VKrG von der mit einem Makler abgeschlossenen Provisionsvereinbarung für die Vermittlung einer kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherung zurück, richtet sich die Höhe des Entgelts, das dem Makler aus seiner Tätigkeit zu vergüten ist, nach der Dauer der Wirksamkeit des vermittelten Geschäfts im Verhältnis zum Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit (Prämienzahlungsdauer).

Aliquotierung der Provision nach Vertragsrücktritt

OGH 1 Ob 118/15g und 8 Ob 121/14y

- Dieser Vergütungsanspruch besteht unter der Prämisse, dass die Tätigkeit des Maklers in diesem Umfang zum klaren und überwiegenden Vorteil des Verbrauchers ausgeschlagen hat, zumal er während der Prämienzahlungsdauer auch den Versicherungsschutz genossen hat.
- Die Geltendmachung anderer, unabhängig von der Auflösung des Versicherungsvertrags bestehender Einwendungen, die den Provisionsanspruch mindern oder entfallen lassen könnten, insbesondere § 3 Abs 4 MaklerG, bleibt unberührt.



Dr. Christian Wolf

Schwerpunkte der Tätigkeit:

- Versicherungsvertragsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Anlageberaterhaftung
- Maklerhaftung
- Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht
- Zivilprozessrecht

SCHERBAUMSEEBACHER Rechtsanwälte GmbH

Schmiedgasse 2, 8010 Graz

T +43 (0)316 832460; Mail: wolf.christian@scherbaum-seebacher.at; www.scherbaum-seebacher.at